Die

bensversicherungsanstalten

als die

sichersten Sparkassen.

Von

August Heinemann.

---

bst mehreren Beispielen von der Nutzbarkeit der Le-
sversicherungen, und einem Auszug aus dem Plan
der Lebensversicherungsbank f. D.
in Gotha.

Gotha,
gedruckt mit Engelhard-Reyherschen Schriften.
1833.

Die

ebensversicherungsanstalten

als die

sichersten Sparkassen.

---

enn es auch nicht zu verkennen ist, daß die Lebensver-
ungsanstalten überhaupt, und namentlich die Lebensver-
ungsbank zu Gotha, nicht wenig Theilnahme in Deutsch-
gefunden haben, — schon zählt die eben genannte An-
über 4000 Mitglieder — so muß man doch eingeste-
daß eine sehr große Zahl von Personen, für deren
iltnisse dergleichen Anstalten wohlthätig werden könn-
die ihnen durch sie gebotenen Vortheile noch unbenutzt

Es würde ungerecht seyn, deshalb anzunehmen, daß
Personen das einstige Schicksal der Ihrigen gleichgül-
y; denn welcher Familienvater hegt nicht innige Wün-
ür das Liebste, was diese Welt ihm bietet!

Es ist vielmehr jener Mangel an Theilnahme sächlich dadurch zu erklären, daß Viele sich von den theilen, welche eine Lebensversicherung gewährt, eine ringe Vorstellung machen, und auch wohl fürchten Aufbringen der jährlichen Beiträge würde ihnen zu werden.

Der Verfasser dieser Zeilen befand sich in einem Fall. Lange Zeit trug er sich mit dem Gedanken, M der Lebensversicherungsbank zu werden; aber so manch denken drängten sich ihm auf.

Er überwand endlich seine Zweifel und überzeug nun bald, daß sie auf irrigen Ansichten beruhten daß es nur eines guten, festen Willens bedarf, um die dernisse zu beseitigen, welche dem Beitritt so Vieler scheinbar entgegen stehen. Möge es ihm daher ver seyn, die gewonnene Ueberzeugung hier namentlich welche noch jetzt die Sache so betrachten, wie er es that, vorzulegen, und besonders darauf hinzuweisen, auch für Unbemittelte die Bewirkung einer Leben sicherung möglich und rathsam ist.

Welche Beruhigung es jedem Familienvater, dem Gl güter nicht beschieden sind, gewähren muß, den Sei auch nur ein kleines Kapital für den Fall der Trennung sichert zu haben, bedarf kaum der Erwähnung. Wollte einwenden, daß eine Familie nach dem Tode des Va durch ein Kapital von 300, 500, 800, 1000 Thlr. rc., gen Nothstand und dessen oft so schreckliche Folgen geschützt werden könne, so widerlegt die tägliche Erfahr dieß zur Genüge. Eine Mutter mit einigen Kindern liert plötzlich den Gatten, der, wie sie, ohne Vermögen, dem leben mußte, was er verdiente. Der Vater, wel

ährliches Einkommen von 400 Thlrn. genoß, hatte in-
der Zeiten darauf gedacht, für einen solchen Fall den
n ein Kapital von 2000 Thlrn. zu sichern. Die Fa-
kann nun die Zinsen des Kapitals zur Bestreitung der
itbehrlichsten Bedürfnisse, zu Hausmiethe, dem
f an Holz, Brod rc. benutzen. Sind diese Bedürf-
gesichert, so wird die Frau, die überdieß vielleicht noch
kleinen Wittwengehalt zu genießen hat, weit eher Zeit
Kräfte finden können, durch ihrer Hände Arbeit sich Mittel
Bestreitung der übrigen Ausgaben zu verschaffen. —
nem anderen Falle ist der Frau ein Kapital von 1000
. versichert. Sie verwendet einen Theil davon zu Ein-
ng eines Putzhandels. Um vortheilhafte Einkäufe zu
n, bedarf sie kaum einer Summme von 200 bis 300
, und bei hinreichender Betriebsamkeit wird der Er-
dieses Geschäfts sie und die Ihrigen bald gegen Ar-
schützen, während ihr ein Kapital von 700 bis 800
als Hülfsquelle für besondere Unglücksfälle übrig

uf diese Weise kann eine Familie, ist ihr auch nur
eines Kapital gesichert, mindestens gegen die Folgen
Dürftigkeit geschützt werden. Der Zuschuß, den die
desselben ihr gewähren, wird aber auch insofern be-
der für sie, weil eine vaterlose Familie in ihrem Haus-
sich mit Wenigerem behelfen kann, als dieß früher
h war, wo der Vater einen Theil seiner Einnahme
in Anspruch nahm.

ebensversicherungsanstalten können daher für Jeden in
Art wohlthätig werden, und darum sollte jeder Fa-
vater, wes Standes er auch sey, nicht zögern, daran
zu nehmen, um so mehr, da die Beiträge, wel-
ihrlich geleistet werden müssen, so mäßig

sind, daß nur die geringste Klasse von H
werkern auf die Vortheile derselben zu ve
ten genöthigt ist.

Die im Anhange befindliche Liste der Beiträge,
ein Familienvater, je nachdem er jünger oder älter ist
ein größeres oder kleineres Kapital versichert, bei d
bensversicherungsbank in Gotha zu leisten hat, wird
Behauptung rechtfertigen.

Er sey z. B. 30 Jahre alt: so hat er für 100
Versicherungssumme jährlich 2 Thlr. 19 sgl., für 300
also 7 Thlr. 27 sgl. zu zahlen, und auch diese hat er,
die Versicherung auf seine Lebenszeit geschlossen, nu
Jahre voll zu entrichten, indem ihm in diesem Fal
dem sechsten und jedem folgenden Jahre ein Theil
frühern Beiträge zu Gute geht.

„Aber wie soll ich" — werden Hunderte frag
„der ich jetzt mit meiner Familie nur nothdürftig leben
wie soll ich eine solche Summe jährlich erübrigen?
mag meine Einnahme berechnen und eintheilen, wie ich
so bleibt mir, wenn das Jahr zu Ende ist, nicht ein
schen, geschweige ein Thaler zu einer solchen außerord
chen Ausgabe!"

Hindernisse dieser Art werden indeß in sehr vielen
len zu überwinden seyn. Die Schwierigkeit, zu s
entspringt meistentheils nicht sowohl aus der Beschrän
der Einnahme, als aus der nicht richtigen Bemessun
Ausgabe. Unsere ganze häusliche Einrichtung wird
Regel dem Stande angepaßt, dem wir angehören, oh
berücksichtigen, ob Andere unseres Standes, denen wi
gleich stellen, nicht in ganz andern Verhältnissen
und ob wir uns in Hinsicht des Vermögens nicht ein

re Stufen höher stellen, als wir eigentlich sollten und
n Nachtheil thun können. Dieß ist eine Wahrneh=
, die sich leider fast allgemein bewährt findet, und
welche sich bei so mancher Familie die Schwierigkeit,
h eine kleine Summe zurück zu legen, und die nach
Tode des Familienvaters oft eintretende Verarmung
interbliebenen erklären läßt.

So mancher aber, der die besten Vorsätze zur Spar=
t gefaßt hat, wird ungewiß seyn, welche von seinen
igen Ausgaben, die doch sämmtlich nothwendig schei=
er nun einstellen soll, und war bei seinem Etat auf
ksfälle, die seine Familie treffen können, noch nicht
net, so wird er am Ende lieber dafür seine Erspar=
bestimmen, und den Gedanken, einer Lebensversiche=
anstalt beizutreten, wieder aufgeben.

Wem es jedoch Ernst mit einem so höchst wichtigen
ben ist, der darf dasselbe nicht auf Kosten seines Haus=
ausführen wollen. Er muß vor Allem Ersparnisse
ren an den Ausgaben, die seine Erholung, seine
ügungen bisher erforderten, und er wird, die Sache
ieser Seite fassend, bald die Ueberzeugung gewin=
wie leicht die Ausführung eines solchen Unternehmens
Er kann frühern Gewohnheiten, die ihm manchen Auf=
verursachten, am sichersten alle Macht benehmen,
er sich zur unverbrüchlichsten Pflicht macht, von sei=
zu diesen Ausgaben früher bestimmten Taschengelde
Tag oder jede Woche so viel, als er der Bank täg=
oder wöchentlich zu zahlen haben würde, in eine
rkasse einzulegen. Auf diese Weise wird eine solche
rniß nicht allein nicht störend auf den Haushalt ein=
, sondern der Familienvater ist auch genöthigt, seine
rfnisse auf das einzuschränken, was seine Kasse ihm

gestattet, und er wird so auf eine leichte Art zu der g
zen Summe seines jährlichen Beitrags zur Bank gelang

Hat man es durch eine solche Einrichtung dahin
bracht, daß man einer Lebensversicherungsanstalt beit
und den ersten Beitrag erlegen kann: so sind der Anregu
mittel, dem gefaßten Vorsatze treu zu bleiben, mit e
Male so viele vorhanden, daß man sich durch nichts
versucht fühlen, die betretene Bahn zu verlassen.

Das Bewußtseyn: „Frau und Kinder sind für
Nothfall bedacht, so weit meine Umstände es erlauben;
habe ihnen wenigstens das Unentbehrlichste gesichert,
Vorsehung beschließe heute oder morgen über mich;"
Gefühl ist wahrhaft herzerhebend für Jeden, dem der
nen Wohl am Herzen liegt, und er wird dieser Beruhig
willig jedes Vergnügen opfern, das er sich ohne Nach
für seine Verhältnisse nicht mehr schaffen kann. Die ü
nommene Verbindlichkeit wird ihm heilige Pflicht und
ren Erfüllung eine bleibende Freude werden. Um so f
samer aber wird er auf Beibehaltung der neuen Einricht
denken, da nach den Statuten der Lebensversicherungsan
ten derjenige, welcher mit Entrichtung der Beiträge n
einhält, die geleisteten Zahlungen, seine Erben aber für
Fall seines Ablebens den Anspruch auf das versicherte
pital verlieren.

Aus diesem Gesichtspunkte verdienen auch die Leb
versicherungsanstalten mit vollem Recht

die sichersten Sparkassen

genannt zu werden, weil ihr Theilhaber genöthigt ist
Entrichtung seiner Beiträge, und weil er dadurch Gew
heit erlangt, daß bei seinem Tod, es mag dieser noch

eintreten, die Seinigen das bestimmte Kapital ausge-
erhalten.

Die Sparkassen gewöhnlicher Art können zwar, wie erwähnt, zur Ansammlung der jährlichen Beiträge mit
eil benutzt werden, sie stehen aber insofern den Lebens-
erungsanstalten nach, weil es, um darin ein Kapital
einiger Erheblichkeit mittelst kleiner Einzahlungen zu
eln, einer Reihe von Jahren bedarf, und daher der
unerreicht bleibt, wenn der Einzahlende frühzeitig

Wie sehr das Wohlthätige der Lebensversicherungsan-
n auch von hohen fürstlichen Personen anerkannt wird,
können Thatsachen namentlich aus **Weimar** ange-
werden. Unsere allverehrte Landesmutter — diese er-
e Gründerin und Beschützerin so vieler wohlthätigen
lten — verwilligt nemlich Einzelnen aus ihrer Diener-
Besoldungszulagen **einzig zu dem Zweck**, daß
zur Theilnahme an Lebensversicherungsanstalten ver-
et werden. Ein solches Beispiel, von der weisesten
in gegeben, ist fürwahr der allgemeinen Nachahmung
ig!

Wie oft wird die Staatsregierung, besonders in Län-
, wo den Wittwen der Angestellten Pensionen gesetzlich
zustehen, mit Gesuchen um Unterstützung der Familien
orbener Diener behelligt; wie oft sind die Verhältnisse
Bittenden von der Art, daß ihr Nothstand unbedingt
e verlangt; wie oft tritt derselbe Fall für Besitzer gro-
Officinen und Fabriken ein.

Beide, Staatsregierungen wie Fabrikbesitzer, könnten
h die Lebensversicherungsanstalten Mittel finden, sich
n dergleichen oft nicht unbedeutende Anfoderungen zu

schützen, wenn im Allgemeinen kräftige Auffoderunge dem Beitritt zu Vereinen dieser Art erlassen, bei Erhö des Diensteinkommens Einzelner aber jene Anmahn um so nachdrücklicher wiederholt würden.

Wie nun aber durch eine erhöhete Theilnahme a Lebensversicherungsanstalten der Wohlstand der einz Familien befördert und vermehrt werden müßte, so wi auch diese Gesellschaften selbst an Reichthum, Kraft Sicherheit dadurch fortwährend wachsen und so jedem zelnen die vollkommenste Beruhigung gewähren.

Weimar.

Aug. Heinemann.

Beispiele

von der Nutzbarkeit

der

ebensversicherungen

besonderer Rücksicht auf die bei der Lebensversicherungsbank bestehenden Einrichtungen.

Verzeichniß der Beispiele.

1. Versicherung zur Versorgung einer Familie.
2. — bei ansteckenden Krankheiten oder herrschenden U
3. Vergrößerung des Kapitals durch Nachversicherung.
4. Verminderung desselben bei Abnahme der Einnahme.
5. Benutzung der Dividenden bei Versicherung auf Lebenszeit.
6. Versicherung zur Versorgung im Alter.
7. — zu Gunsten von milden Stiftungen.
8. — zu Gunsten einer Ehefrau.
9. — zweier Eheleute gegen einander.
10. — zur Deckung eines Witwengehalts.
11. — um bei Verheirathung Kauzion zu leisten.
12. — einer Ehefrau zu Gunsten des Mannes.
13. — eines Ehemannes mittelst der Revenüen seiner F
14. — zu Gunsten von Kindern aus zweiter Ehe.
15. Versicherungen von Majorats- oder Mannlehngutsbesitzern.
16. Versicherung zu Gunsten eines außerehelichen Sohns.
17. — als Pathengeschenk.
18. — zur Deckung einer erwarteten Erbschaft.
19. — zweier Handelsgesellschafter gegen einander.
20. — zu Gunsten eines treuen Dieners.
21. — zum Ersatz eines Altersgehaltes.
22. — von Pflegebefohlenen durch Aerzte.
23. — eines Schriftstellers durch einen Buchhändler.
24. — eines Schuldners durch seinen Gläubiger.
25. — eines Chemikers durch einen Kapitalisten.
26. — um ein verloren gegebenes Kapital zu erhalten.
27. — bei übernommener Bürgschaft.
28. — zur Unterstützung einer Familie.
29. — um Lebensrenten in Kapitale zu verwandeln.
30. — um sich Darlehen zu verschaffen.
31. — um Hypotheken zu verstärken.
32. — um solidarische Bürgschaften zu befestigen.
33. — zur Tilgung auf Lebenszeit empfangener Darlehen
34. — zur Tilgung von Gemeindeschulden.
35. — zur Sicherung von Witwenkassen.
36. — zur Sicherung von Leichenkassen.

Beispiele.

1.

in Familienvater, jetzt 40 Jahre alt und der besten Gesundheit end, muß sich gestehen, daß, wenn er schon früh den Seinen ent- würde, die Witwe mit der ihr werdenden Pension die Erziehung ider nur dürftig bestreiten, und zur Ausbildung und einstigen Aus- g derselben die Mittel nicht haben würde. Sein Wunsch geht da- in, zu diesem Zweck ein Kapital von 1000 Thlr. zu hinterlassen, kann dieß nicht besser erreichen, als wenn er sein Leben für diese e versichert, da alsdann die Seinigen bei seinem Tode, wenn er hon im ersten Jahre nach dem Abschluß der Versicherung sterben 1000 Thlr. unverkürzt ausgezahlt erhalten. Der von ihm wäh- iner Lebensdauer jährlich zu entrichtende Beitrag ist von jedem 100 3 Thlr. 11 Sgl. 7 Pf. zusammen also 33 Thlr. 26 Sgl. Würde gleiche Summe jährlich in eine Sparkasse legen, die $3\frac{1}{3}$ Proz. Zins ns vergütete, so müßte er, um 1000 Thlr. zu sammeln, 21 Jahre nunterbrochen einzahlen. Wer bürgt ihm aber, daß er so lange nd ihn nicht der Tod ereilen werde, ehe er das gewünschte Kapital ln konnte?

2.

Beruhigung gewährt eine Lebensversicherung namentlich in Zeiten, nell tödtende, ansteckende Krankheiten herrschen, oder wo bei innern en selbst der friedliche Bürger ohne Verschulden, oder bei Uebung Wehrpflicht das Leben verlieren kann. Denn die Lebensversiche- bank zahlt auch dann die versicherte Summe aus, wenn der Ver- an der Cholera oder irgend einer ansteckenden Krankheit sterben, n bürgerlichen Wehrdienst sein Leben verlieren sollte. Wer in sol- eiten, bis die Gefahr vorüber, sein Leben auf zwei oder drei Jahre ern will, bezahlt, bei einem Alter von z. B. 40 Jahren, jährlich 7 Thlr. 15 Sgl. für 1000 Thlr. Kapital, da die Prämien für herungen auf einzelne Jahre ungleich niedriger sind, als die bei herungen auf die Lebensdauer.

3.

Der Familienvater, der nach Beispiel 1. im 40. Jahre versicherte,

gelangt nach sechs Jahren zu einer größern Einnahme, die es ihm stattet, noch jährlich 8 bis 9 Thlr. auf seine Versicherung zu vern Er ist nun 46 Jahre alt, und hat für jede 100 Thlr., die er je sichert, 4 Thlr. 3 Sgl. zu entrichten. Mit einem Aufwande von 8 6 Sgl. jährlich kann er also noch weitere 200 Thlr. versichern, das den Seinen bestimmte Kapital auf 1200 Thlr. erhöhen.

4.

Träte der umgekehrte Fall ein, so daß der Versicherte nur n jährlichen Beiträge für 800 Thlr. aufzubringen im Stande wäre, stattet ihm die Bank nicht nur, 200 Thlr. von seiner Versicherung zu lassen, sondern gibt ihm auch einen Theil der Beiträge zurü er auf die 200 Thlr. früher entrichtet hat.

5.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß im sechsten Jahre auf Lebenszeit Versicherten der Genuß der Dividende beginnt, we bis 25 Proz. der jährlichen Beiträge betragen dürfte. Wer also 33 26 Sgl. Prämie bezahlte, wird vom sechsten Jahre an jährlich un 7 Thlr. Dividende erhalten und kann, nach seinem Belieben, dies trag zu Erhöhung seines Versicherungskapitals oder zu seiner Er rung in den bisherigen Beiträgen, oder auch zu Ansammlung eines pfennigs, woraus er in schlimmen Jahren die Beiträge bestreiten verwenden. Diejenigen Dividenden, welche ein Theilhaber der B seinem Tode noch gut hat, erhält in der Regel derjenige, der sicherte Summe in Empfang nimmt. Bei jener Versicherung vo Thlr. (Beispiel 1.) würde also die Familie des Versicherten auße Summe noch ungefähr 33 Thlr. erhalten.

6.

Bei der Aussicht eines rüstigen Gartenarbeiters, der im 20. steht, auf den Erwerb eines Vermögens nicht rechnen, bei heranno Alter nicht mehr arbeiten zu können, vielleicht in Siechthum zu ve darben, oder von den Seinen oder der Gemeine erhalten werden z sen, bei dieser Aussicht nimmt der vorsichtige junge Mann seine z zunächst zur Sparkasse, die ihm durch monatlich eingelegte 8 g einigen Jahren die Mittel verschafft, um auf sein Leben 400 T versichern und überdieß einen Nothpfennig anzusammeln. Er hat nach drei Jahren 16 Thlr. bei der Sparkasse gut, wovon er zu führung seines Vorhabens 9 Thlr. verwendet, und außerdem für das Jahr fast die ganze Prämie schon in Bereitschaft hat. Er se

ie Entbehrung des Brantweins, wodurch er wöchentlich 3 gl. er= bieses Verfahren eifrig fort, und hat im 40. Jahre sich die Be= ng verschafft, im schlimmsten Falle 4 Jahre hintereinander aus parkasse so viel erheben zu können, als zur Erfüllung seiner blichkeit wegen der Lebensversicherung erfordert wird. Seine Be= im Jünglingsalter wird leider schon im 56. Jahre durch eine Verletzung gerechtfertigt, die ihn außer Stand setzt zu arbeiten. oß ist daher seine Beruhigung wegen der Zukunft, da ihm seine versicherung das Mittel an die Hand gibt, die Familie zu Er= 400 Thlr. einsetzen zu können, welche ihn bis zu seinem Tode in nehmen will. Sie ist leicht gefunden, und was er als Jüngling tet, ist durch seine weise Sparsamkeit und verständige Benutzung ensversicherung in seinem hülflosen Alter abgewendet.

7.

s versichert Jemand sein Leben für 1000, 2000 und 3000 Thlr., timmt diese Kapitale drei verschiedenen milden Stiftungen sei= nterstadt mit Ausschluß der bei seinem Tode für ihn vor= n Dividenden, welche einem Andern zufallen sollen. Hierzu ist forderlich, daß er auf seinen Versicherungsscheinen die Namen bemerken lasse, dem die Dividenden ausgezahlt werden sollen. in Alter beim Beitritt 40 Jahre, und stirbt er nachdem er fünf versichert war, so wird das Legat zu Gunsten der bezeichneten (bei 20 Proz. Dividende) 203 Thlr. betragen.

8.

in Ehemann, der kinderlos und 15 Jahre älter als seine Gat= , versichert sein Leben, um dieser auf den Fall seines Todes pital zu sichern. Gegen die Erwartung stirbt die Gattin vor o daß der Grund, weshalb die Versicherung geschlossen wurde, t. Er zeigt dieses der Bank an, und erhält von dieser, gegen gabe des Versicherungsscheins, einen Theil der eingezahlten Bei= nach einem billigen Verhältniß abgemessen, zurück.

9.

vei Eheleute, 40 und 35 Jahre alt, versichern beide ihr Leben 00 Thlr., ein Jeder zu Gunsten des Andern, so daß der Ueber= gewiß ist jene Summe zu erhalten, sobald einer von ihnen obe abgeht. Der jährliche Aufwand für diese Versicherung wird, die Dividenden nicht in Anschlag gebracht werden, 63 Thlr. l. betragen. Nach 10 Jahren stirbt der Ehemann und die

Witwe erhält 1000 Thlr., welche ihr zu 4 Proz. 40 Thlr. bringen. Damit kann sie entweder die auf ihr eignes Leben gesch Versicherung, wofür der jährliche Beitrag 29 Thlr. 21 Sgl. b bestreiten, und so ihren Kindern beide Kapitale von 1000 Thlr. ten; oder sie leistet auf die fernere Versicherung ihres Lebens V und empfängt dafür die übliche Vergütung.

10.

Ein Beamter 30 Jahre alt, der in den Ehestand tritt, seine Gattin mit 200 Thlr. in eine Witwenkasse ein. Na Statuten dieser Anstalt wird, wenn der Ehemann schon im Jahre nach der Aufnahme stirbt, **keine** Pension gewährt; st im zweiten, so erhält die Witwe 1/5 der Pension; stirbt er in ten, so erhält sie 2/5 u. s. f. bis zum sechsten Jahre, wo e volle Pension eintritt. Jener Beamte, der nichts versäumen um seine Gattin auf alle Fälle versorgt zu wissen, versichert beim Eintritt in die Witwenkasse auch zugleich sein Leben Bank auf fünf Jahre mit 5000 Thlr., ein Kapital, das zu 4 200 Thlr. Zinsen liefert. Stürbe er also auch im ersten Ja sind doch seiner Gattin 200 Thlr. jährliche Einkünfte gesichert zweiten Jahr vermindert er die Versicherung auf 4000 Thlr., i ten auf 3000 Thlr., da alsdann schon ein Anspruch auf Pensi 40 und von 80 Thlr. Statt findet. Im sechsten Jahre, wo d Pension eintritt, gibt er dann die Versicherung ganz auf.

11.

Ein Beamter wünscht sich zu verehelichen, kann aber, da an Vermögen gebricht, nicht diejenige Summe als Eigenthun weisen, welche er dem Landesgesetze zufolge besitzen muß, um then zu dürfen. Er kommt indeß auf den Gedanken sein Le diese Summe versichern zu lassen und nachdem dieses geschehen, die Police bei der betreffenden Behörde ein, indem er sich einem jährlichen Gehaltsabzug für den Betrag der Prämie wirft. Es kann aber diese Versicherung die Stelle eines Rea gens in diesem Fall gar wohl vertreten, weil der Zweck der lichen Beschränkung hauptsächlich der ist, daß bei Abschließu Heirathen für das einstige Fortkommen der **Witwe** einige V getroffen werden soll; da nun die Versicherung dann zum baaren tal wird, wenn der Gatte stirbt, so kann sie recht eigentlich jenem entsprechen, ja sie ist in sofern einem wirklichen Vermögen a

rundstücken vorzuziehen, als sie nicht, wie dieses, während der rgeudet werden kann.

12.

n Kaufmann macht eine reiche Heirath, und nimmt das Vermö= ner Gattin in sein Geschäft. Obschon sie der besten Gesundheit , so sind doch die Gefahren der Kindbetten zu bedenken, und der nuß sich gestehen, daß, wenn sie stürbe und ihr Vermögen zurück= rt werden würde, seine Lage bedenklich werden könnte. Es aher für ihn unter diesen Umständen sehr räthlich, die mit dem gen der Gattin gewonnenen Zinsen theilweise dazu zu verwenden, en für eine Summe zu versichern, womit er im Nothfall die drin= n Forderungen würde befriedigen können.

13.

in wohlhabender Mann verheirathet sich mit einem Frauenzimmer, rliche Renten von einem Familieneigenthum zu beziehen hat. Ei= tig darauf, für die Bedürfnisse seiner Gattin und Familie so lange nur aus eignen Mitteln zu sorgen, bedingt sich der Ehemann aus, ie Renten unabänderlich so angelegt werden sollen, daß sie erst nach Tode liquid und zum Beßten der hinterbliebenen Witwe und Kin= wendbar würden. Offenbar kann dieß auf keine bessere Weise ge= , als wenn der Gatte sein Leben versichert, und jene Renten zur itung der jährlichen Beiträge verwendet werden.

14.

in Ehemann hat Kinder aus zwei verschiedenen Ehen; die einen von ihrer Mutter aus, reich, die andern haben kein Vermögen zu ten. Für den Vater ist diese Ungleichheit der äußern Glücksumstände indern, die ihm gleich theuer sind, schmerzlich. Er wendet daher vas er von seiner Einnahme erübrigen kann, dazu an, sein Leben unsten der Kinder zweiter Ehe zu versichern, denen er auf diese , soweit als er es vermag, ein unabhängiges Vermögen sichert.

15.

Aehnlich ist der Fall, worin sich Besitzer von Majoraten = und Mann= ütern befinden, welche nur auf die ältesten Söhne forterben, vorauf weibliche Nachkommen keine Ansprüche haben. Besitzer r Güter können offenbar keine bessere Anwendung von dem Ueber= ihrer Einkünfte machen, als wenn sie denselben, durch Theilnahme ner Versicherungsanstalt, in Kapitale für diejenigen ihrer Kinder ndeln, welche, der Erbfolge nach, den andern nachstehen müssen.

16.

Ein Mann, der schon vor der Ehe Vater wurde, sieht voraus, wenn er die Augen schließen sollte, die Kinder der gesetzlichen Mi den ältern Stiefbruder zurücksetzen würden. Um diesen von seinen schwistern soviel möglich unabhängig zu machen, gibt es wohl kein seres Mittel, als wenn ihm durch eine Versicherung die Anwarts auf ein Kapital verschafft wird, das zahlbar wird, sobald der, der das Leben gab, nicht mehr für ihn sorgen kann.

17.

Ein freigebiger Pathe möchte dem Kinde, das er aus der T hebt, gern ein werthvolles Andenken hinterlassen. Anstatt ihm loses Spielzeug zu kaufen, oder Dukaten einzubinden, die eben so los sind, weil sie von dem Eigenthümer in der Regel ungebrauch Nachkommen vererbt werden, stellt er den Eltern des Pathchens zu Gunsten desselben ausgefertigten Versicherungsschein zu, dem s Aussicht auf eine kleine Erbschaft schon in der Wiege eröffnet wird.

18.

Ein junger Mann ohne Vermögen, Vater einer zahlreichen milie, ist vorausbestimmter Erbe eines reichen schon hochbejahrten wandten. Würde er indeß (wie doch immer möglich) vor d sterben, so fiele die Erbschaft, der gesetzlichen Erbfolge nach, an dere Verwandte, und eine bittere Schule der Entbehrung stände Seinen bevor. Auch hier gewährt eine Lebensversicherung Beruhi und im unglücklichen Fall Hülfe. Der bestimmte Erbe versicher Leben auf 10 Jahre für den Betrag der zu erwartenden Erbs Stirbt der Verwandte binnen dieser Zeit, so unterbricht er die sicherung, da deren Zweck nun erreicht ist. Sollte er selbst wä der 10 Jahre sterben, so erhält die Familie die ihr nöthige Sum Leben beide noch nach Ablauf des Termins, so erneuert der jü seine Versicherung noch auf weitere 10 Jahre, bis deren Zweck einem oder dem andern Wege erreicht ist.

19.

Ein wohlhabender Mann wünscht auf eine leichte, seine C nicht beeinträchtigende Weise, einen treuen Diener mit einem Ka dann zu bedenken, wenn er seiner Dienste nicht mehr bedürfen Offenbar kann er dieß auf eine zweckmäßigere Art nicht erreichen wenn er sein Leben für die Summe, welche er dem Diener besti versichert, und diesem die Police zur einstigen Benutzung übergibt.

20.

Von zwei Handelsgesellschaftern gehört dem einen das im Geschäft
lliche Kapital, der andere hat das Uebergewicht an Handelsgeist
Kenntnissen. Für jeden würde der Tod des Andern ein Verlust
da der eine nicht genug Kaufmann, der andere nicht genug
alist ist. Muß dieser die Schwierigkeit der Begründung eines
n Geschäfts fürchten, so steht jenem wenigstens Zinsverlust be-
nd die Gefahr, sich einem neuen Gesellschafter anzuvertrauen.
Schutz gegen diese Wechselfälle ist aber eine Versicherung wohl
net, sey sie entweder nur auf 5 Jahre geschlossen, oder auf die
r des Gesellschaftsvertrags. Beide versichern ihr Leben und tau-
die Policen aus. So wie nun einer stirbt, findet der andere eine
hädigung oder eine Hülfsquelle in der ihm zufließenden Geldsumme.

21.

Der Sekretair eines Reichen bezieht von diesem einen ansehn-
Gehalt, jedoch ohne Aussicht auf Pension nach dem Tode
en. Er muß sich gestehen, daß seine und der Seinen Lage dann
traurige seyn würde, da er nicht voraussieht bald eine andere
zu erlangen. Eine nothwendige Vorsicht wird es daher für ihn,
eichen Leben für eine Summe zu versichern, womit er den Unter-
einer Familie auf eine Reihe von Jahren bestreiten kann.

22.

Aerzte, welche, wie häufig der Fall, Jahrgehalte von mehreren
nen beziehen, werden der Vorsicht gemäß handeln, wenn sie
davon versichern. Denn je älter sie selbst werden, desto mehr
sie die Familien, welche ihre Pflegebefohlnen waren, absterben
ich zerstreuen, während die sich neu bildenden von jüngern Aerzten
schlag genommen werden. Eine solche Versicherung kann aber
von denen, auf deren Leben versichert wird, ihnen verübeln, weil
f reinem wirklichen Interesse an dem Leben (nicht an dem Tode)
Pflegebefohlnen beruht. Angenommen, es verwendet ein Arzt von
uisd'or, die er jährlich von einem Familienhaupt empfängt, zwei
f, dessen Leben für 300 Thlr. zu versichern. Sobald dieses bewirkt ist,
es offenbar in seinem Interesse, daß der Versicherte ein hohes Alter
e, um die Rente von 8 Louisd'or noch lange zu beziehen. Die Ver-
ung entschädigt ihn nur für die 2 Louisd'or, die er jährlich aufgibt.

23.

Ein Gelehrter hat es übernommen ein großes und wichtiges Werk

für eine Buchhandlung zu schreiben, dessen Beendigung eine Reih
Jahren erfordert. Die Kosten sind beträchtlich und der Erfol
Buchs beruht hauptsächlich darauf, daß es von derselben Hand
geführt und vollendet werde, die es angefangen. Hier ist da
handen, was man in der Versicherungssprache ein Interesse a
Leben eines Andern nennt, denn dem Buchhändler liegt daran
sein Autor noch mehrere Jahre lebe, da er sonst an dem aufgewe
Kapital mehr oder weniger verlieren würde. Um letzteres zu
ist der einfachste Weg, das Leben des Gelehrten für den ung
Belauf der Kosten der Unternehmung und des vorgeschossenen Ho
z. B. auf 10 Jahre zu versichern. Die Versicherung kann späte
Befinden erhöht oder vermindert werden, so wie entweder die A
sich steigert, oder das Kapital, durch Verkauf der ersten The
Werks, theilweise an den Unternehmer zurückfließt. Ganz wü
Versicherung dann aufzugeben seyn, wenn der letzte Bogen de
endeten Manuscripts in die Hände des Verlegers gekommen ist.

24.

Ein Beamter kommt mit Jemanden, dem er 2000 Thlr.
ist, überein, daß die Forderung in 10 Jahren durch Gehaltsabz
tilgt werden soll. Der Gläubiger würde indeß mehr oder wen
seiner Forderung verlieren, wenn der Beamte innerhalb der 1
sterben und sein Gehalt daher erlöschen sollte. Um sich dafür z
versichert er das Leben des Schuldners für 2000 Thlr. auf 10
mit jährlicher Verminderung der Versicherungssumme um 20
so daß er immer für soviel gesichert bleibt, als an seiner F
noch unbezahlt ist.

25.

Ein Chemiker ist durch glückliche Entdeckung auf eine
theilhafte Bereitungsart eines Handelsartikels gekommen.
nun zur Fabrikazion desselben eines Betriebskapitals, möchte
Geheimniß darum nicht Preis geben. Dagegen wenden ihm
pitalisten ein: was wird aus unserm Gelde, wenn Sie frühz
ben und Ihre Entdeckung mit ins Grab nehmen sollten?
eine Lebensversicherung das beste Auskunftsmittel dar. Der
versichert sich für die Summe, die er erborgt, übergibt die
Darleiher und da deren dauernde Gültigkeit davon abhängt
jährlichen Beiträge regelmäßig entrichtet werden, so kann ein
Darlehens dazu verwendet werden, die Beiträge auf eine Anz

auszubezahlen. Der Schuldner wagt dabei nichts, da bei
ebung der Versicherung, oder bei seinem Tode, die vorausbezahl=
Beiträge für die dann noch nicht abgelaufene Versicherungszeit
der Bank mit Zinsen zurückgegeben werden. Der Erborger kann
ens auch den Darleiher für die Fortzahlung der Beiträge durch
Depositum von Waaren, durch Bürgschaft eines Freundes, oder
eisung auf irgend ein Einkommen sicher stellen.

26.

Ein Schuldner sieht sich durch Unglücksfälle außer Stande, seinem
biger ein von diesem geborgtes Kapital von 1000 Thlr. zurück=
len; indeß vermag er die jährlichen Zinsen zu 5 Proz., also
ich 50 Thlr. aufzubringen. Der Gläubiger, der in einer Lage ist,
r diese Zinsen wohl entbehren kann, benutzt sie um sein eignes
n zu versichern, und da er 50 Jahre alt ist, wo die jährliche
nie für 100 Thlr. 4 Thlr. 22 Sgl. ist, so kann er mittelst noch
ganz 50 Thlr., eine Summe von 1000 Thlr. und später mittelst
Dividende noch mehr versichern, so daß seiner Familie jedenfalls
Kapital von 1000 Thlr. und ein Theil der Zinsen gesichert wird. —
n der Schuldner älter als der Gläubiger ist, dann würde dieser in dem
ehenden Fall besser thun jenen zur Versicherung seines Lebens zu
lassen, und sich die Police von ihm übertragen (cediren) zu lassen.

27.

Ein Freund hat für den andern, der mittellos ist, auf 10 Jahre
eine gewisse Summe Bürgschaft geleistet. Er sieht voraus, daß
wenn jener sterben sollte, für das Kapital in Anspruch genommen
en würde. Auch hier gewährt eine Versicherung auf das Leben
n, für den gebürgt worden, dem Bürgen für jenen schlimmen Fall
erheit, und da die Beiträge bei 10jährigen Versicherungen niedriger
bei lebenslänglichen sind, so wird auch ein Abkommen hinsichtlich
Aufbringung der Beiträge zwischen den beiden Betheiligten weniger
wierigkeit haben.

28.

Es wünscht Jemand für die Familie eines unbemittelten Freunds für
Fall zu sorgen, wenn ihr der Ernährer durch den Tod geraubt wer=
sollte. Er veranlaßt daher seinen Freund sein Leben zu versichern, und
ichtet für diesen die jährlichen Beiträge. Wie aber, wenn der Beitrag=
ler vor dem Versicherten sterben sollte? Dann wird er als sorgsamer
und entweder seinen Erben die Verpflichtung auflegen, die Beiträge

fortzuentrichten, oder wenn der Tod ihn eher ereilen sollte, als er eine Vorsorge treffen kann, so besitzt der nun verlassene Freund doch in der ein Dokument, das er gegen eine Summe Geldes der Bank verkaufen

29.

Um Lebensrenten in Kapitale zu verwandeln, sind Le versicherungen offenbar das beßte Mittel. Ein Mann, der vom eine Rente (oder Pension) von 100 Thlr. auf seine Lebenszeit er hat, wünscht einen Theil davon seinen Erben zuzuwenden, und zu dem pekuniairen Nachtheil zu begegnen, den er erleiden würde, w frühzeitig stürbe und also die Rente nur wenig Jahre bezogen hätt er im 50. Jahre steht, wo der Beitrag für 100 Thlr. 4 Thlr. 22 ist, so kann er mit einem jährlichen Aufwand von 47 Thlr. 10 Sg für 1000 Thlr. versichern, und behält sonach über die Hälfte der zu anderweitigem Gebrauch übrig.

30.

Auch Darlehen können mittelst Lebensversicherungen lei schafft werden. Der Besitzer eines festen Gehalts oder einer Ren 100 Thlr. (48 Jahre alt) bedarf ein Kapital von 500 Thlr. zu trieb eines Geschäfts. Er wendet sich deshalb an einen Kapitalisten verschreibt ihm bis zur Rückzahlung des Darlehens 22 Thlr. von Gehalt oder seiner Rente. Mit diesen 22 Thlrn. kann der Glä das Leben des Schuldners für 500 Thlr. auf Lebenszeit versichern das Kapital sicher stellen. Traut er dem Schuldner nicht zu, daß Zinsen pünktlich bezahlen werde, so läßt er sich, wenn 4 Proz. Zins dungen sind, noch 20 Thlr. mehr von dem Gehalt verschreiben. D videnden gehören natürlicherweise dem Schuldner, der auch, wenn Kapital zurückgezahlt hat, die Versicherung entweder für sich for oder sie gegen Vergütung von Seiten der Bank aufgeben kann.

31.

Ein Mann, der schon längere Zeit Theilhaber der Lebensve rungsbank ist, sucht ein Darlehn auf seine Grundstücke, und zwar w er etwas mehr als die Hälfte des Taxwerthes zu erhalten. Die Anlaß zu Schwierigkeiten von Seiten des Darleihers, der nur inn der pupillarischen Sicherheit darleihen will. Da läßt jener seine von der Bank zu ihrem dermaligen baaren Werthe abschätzen, u sie zur Verstärkung der Hypothek mit ein. Der Kapitalist kann um so eher eingehen, als die Police von Jahr zu Jahr durch jede richteten Beitrag an Werth gewinnt.

32.

vei Geschäftsmänner, die sich zu einem gemeinsamen Unternehmen gen, wollen unter solidarischer Verbürgung 6000 Thlr. auf 10 anleihen. Der Kapitalist, mit dem sie unterhandeln, will eine heit für den Fall, wenn die solidarische Bürgschaft durch Abster= nes oder beider Bürgen geschwächt werden sollte. Hier ist offen- r beßte Ausweg der, auf das Leben eines jeden der Erborger 3000 für 10 Jahre zu versichern, wodurch für diese zugleich die Mög= eintritt, ihrer Schuld ganz oder zur Hälfte entledigt zu werden, iner oder beide innerhalb der 10 Jahre sterben sollten.

33.

m die Industrie eines Fabrikanten zu unterstützen, wird ihm auf zeit von dem Landesherrn ein Kapital unverzinslich dargeliehen. ützlich dieses dem Empfänger ist, so muß er sich doch sagen, daß, s einmal in sein Fabrikgeschäft verwendet seyn würde, das Zurück- für seine Erben sehr schwierig, ja vielleicht verderblich seyn würde. nmt also gleich Anfangs darauf Bedacht, einen Theil des Ertrags Fabrik dazu zu verwenden, sein Leben für den Belauf des empfan- Darlehns zu versichern, und die Police bei der landesherrlichen niederzulegen. Durch Bezahlung der jährlichen Prämie trägt er se Art das erborgte Kapital allmählich ab, und sein Lebensende, es üh oder spät eintreten, wird zugleich das Ende der übernomme- chuld.

34.

ie Regierung eines Staats überläßt einer Gemeinde zum Ansäen ochwald ein Stück Land, und da ein Ertrag von demselben erst ngen Jahren zu erwarten ist, so erklärt sie, daß der Kaufpreis — Thlr. — erst nach dem Tode der deshalb bezeichneten, drei jüng= emeindeglieder erlegt werden solle, und zwar jedesmal ein Drittel umme, so oft einer der drei mit Tode abgehen würde. Hier kann emeinde offenbar auf dem Wege einer Lebensversicherung am leich- zum schuldenfreien Besitz des Grundstücks gelangen. Sie versichert ben der drei jüngsten Mitglieder, jedes für 5000 Thlr., und wird, dieß Männer im Durchschnitt von 30 Jahren sind (zu 2 Thlr. 19 für jedes 100 Thlr.), so lange alle drei leben, jährlich 395 Thlr., em Tod des zweiten noch 263 Thlr. 10 Sgl. und bis zum Tod des n, nach welchem der Rest der Schuld abgetragen wird, nur 131 Thlr. Sgl. zu bezahlen haben.

35.

Bei Errichtung von Witwenkassen läuft man die doppel
fahr, daß die Ehemänner nicht das mittlere Lebensalter erreichen u
her zu wenig Beiträge liefern, und daß, wenn sich nicht wenigstens
Tausend Mitglieder dazu finden, die Sterblichkeit anders als be
erfolgt, da sich nur bei großen Gesellschaften das Sterblichkeitsv
niß mit Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen läßt. Beiden Gefahr
begegnet werden, wenn eine Witwenkasse soviel Mitglieder wie mö
der Lebensversicherungsbank versichert. Denn nun wird natürlich j
frühe Absterben eines versicherten Mitglieds Vortheil für die K
sie dann jedesmal ein Kapital ausgezahlt erhält, womit die Anspr
Witwe befriedigt werden können. Die Gesellschaft kann aber auch
geringzählig seyn als sie will, denn durch die Lebensversicherungen
in den zahlreichen Verein der Bank gleichsam über, und alle nacht
gen Abweichungen in der Sterblichkeit der Ehemänner werden
sem nun übertragen.

36.

Auf ähnliche Weise können neu zu bildende Leichenkassen ein
an der Lebensversicherungsbank finden. Die meisten jetzt bestehend
bekassen messen ihre Beiträge nicht nach dem Alter der Mitglieder
dern ältere und jüngere müssen gleich viel beisteuern, wobei letzte
wendig verlieren. Auch erheben sie die Beiträge nicht regelmäßi
stimmten jährigen oder halbjährigen Terminen, sondern erst wenn
fälle eintreten, so daß die Kasse immer leer ist, wenn man sie in
nimmt. Erscheinen nun Epidemien, wie z. B. die Cholera, so wer
solche Kassen auf einmal so stark in Anspruch genommen, daß si
menbrechen müssen. Eine Sterbekasse, die auf die Dauer beste
kann daher nicht besser thun, als wenn sie sich gewissermaßen an di
versicherungsbank anschließt, indem sie dieselben Beiträge wie dies
ren Mitgliedern erhebt, und letztere bei der Bank rückversichert.
davon den Vortheil, daß auch eine ganz geringe Zahl von Pers
diese Weise füglich zusammentreten kann, da alle Gefahr auf den
Verein der Bank übergeht. Aus den von dieser zu empfangend
denden läßt sich dann ein Fonds bilden, wodurch die älter werden
glieder — ungefähr im 70. Jahre — beitragsfrei gemach
können. Die Bank wird aber, wenn die Mitglieder der Sterbek
nur 100 oder 200 Thlr. auf einen Kopf versichern wollen, ohn
auch zu diesen kleinen Summen Versicherungen ausnahmsweise ab

Auszug

aus dem Plan

der

Lebensversicherungsbank

für Deutschland

in

Gotha

nebst Beitragstabelle.

Auszug
aus dem Plan
der
...benssversicherungsbank.

...Hauptzweck der Lebensversicherungen ist Versorgung ...amilien und Beförderung des häuslichen Wohl... Sie können aber auch zur Erhöhung des persönlichen ...ts und zur Sicherung zweifelhafter Forderungen ...ernommener Bürgschaften benutzt werden.

...ese Hülfsmittel den Bewohnern aller deutschen Staaten auf dem ... kostspieligen und sichersten Wege zu verschaffen, ist die Be...ng der seit 1829 in Gotha bestehenden, auf Gegenseitigkeit ...effentlichkeit beruhenden Lebensversicherungsbank ...tschland.

...heilhaber der Anstalt sind alle, welche auf ihr eigenes oder ...ndern Leben eine Summe für die Dauer dieses Lebens versichern. ...nfzehn derselben, zu Erfurt, Gotha und Weimar, bestehen die drei ...gebenden Ausschüsse der Bank, und die drei Vorsteher ...n nebst einem Dirigenten bilden den Bankvorstand. Dessen be...r Deputirter bei dem Verwaltungsbüreau in Gotha ist der ...rektor. Letzteres zählt drei verpflichtete Beamten, welche die Ge... der Versicherungen, des Geldwesens und der Buchführung unter ...theilen, und zu deren Beaufsichtigung ein aus drei Theilhabern ...des juristisches Comité, eine Revisionskommission von zwei Glie...nd ein Spezialrevisor bestellt sind.

...egen dreihundert Agentschaften der Bank bestehen in Deutsch... und bei allen werden, um der Allgemeinheit der Anstalt zu ...chen, Versicherungen portofrei besorgt und abgeschlossen, so ...er Beigetretene bei Empfangnahme seines Versicherungsscheins ...) nur den verfassungsmäßigen Beitrag (die Prämie) zu entrichten

hat. Das Bürgerrecht in den deutschen Landen erwirbt sie auch d
daß sie die empfangenen Gelder in den Staaten, woher sie stamme
ter Beirath und Aufsicht der Versicherten gegen p
rische Sicherheiten wieder ausleiht, so daß sie für jeden Staat
einer ihm eigenen Anstalt handelt.

Den Theilhabern der Anstalt gehören alle sich bei der B
gebenden Ueberschüsse. Diese fließen zuvörderst in den zur
außerordentlicher Sterblichkeit bestimmten Sicherheitsf
aus dem sie nach fünf Jahren wieder ausgeschieden und den Be
ten als Dividende ausgezahlt werden. Im sechsten Ja
seinem Beitritt erhält daher jedes Mitglied die ihm zukommend
dende des ersten Jahrs, im siebenten die Dividende des zweite
u. s. f. Die beim Tode eines Theilhabers noch unerhobene D
empfängt der Inhaber seines Versicherungsscheins, sofern der
thümer nicht bei Lebzeiten darüber verfügt hat.

Am Schlusse des Jahrs 1832, also vier Jahre nach Eröffn
Bank, enthielt der Sicherheitsfonds bereits 156000 Thlr.; die
derzahl betrug im März 1833 schon über 4100. Neuzutretend
daher den gegenseitigen Verein der Bank schon über alle Besorg
aus erstarkt und können sich demselben mit aller Ruhe anschließe
ßerdem bürgt für die Erfüllung der von der Gesellschaft überno
Verbindlichkeiten der jährlich wachsende Reservefonds dersel
am Jahresschluß 1832 schon 286000 Thlr. enthielt, und des
stimmung ist, die in spätern Jahren zu erwartenden Zahlungen
desfälle, so weit nöthig, zu ergänzen.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme bei d
sind:

1) gute Gesundheit und unbescholtener Ruf;

2) der zu Versichernde darf nicht unter 15 und in der Re
über 60 Jahre alt seyn;

3) er muß in Deutschland (die ganze preußische Monarch
griffen) oder der deutschen Schweiz wohnhaft seyn.

Die Anmeldungen zur Versicherung sind in der Rege
nächsten Agenten der Bank zu machen, der den sich Meldenden
mularen zu der auszustellenden Deklarazion und dem Gesundhei
versieht. Die Deklarazion hat derselbe auszufüllen, und sie
glaubhaften Zeugen mitunterschreiben zu lassen. Das Gesundh
niß hat er von seinem Hausarzt ausfertigen zu lassen und auf

:ugniß beizubringen. Vorausbezahlung wird bei der An-
z nicht verlangt.

e Versicherungen können auf die Lebensdauer, oder auf 1, 2, 3 bis
re, sowohl auf das eigne Leben, als das Leben eines Andern, wenn
teresse an demselben nachgewiesen wird, geschlossen werden. Die
Summe, die auf ein Leben versichert werden kann, ist 8000
die niedrigste 300 Thlr. Bei der Aufnahme ist kein An-
geld und keine Gebühr für Ausfertigung des Versicherungs-
zu entrichten. Die jährlichen Beiträge sind aus der nachstehenden
erſichtlich. Bei Bezahlung derselben werden dem Versicherten,
r es wünscht, vier Wochen Frist gestattet. So steht es ihm auch
Beiträge auf mehrere Jahre vorauszubezahlen (wobei ihm 3 Proz.
von der Bank vergütet werden) und seine anfängliche Versicherung
Folge zu erhöhen, oder zu vermindern.

ei allen Arten der Versicherung steht der Abgang zu jeder Zeit
Wird derselbe vier Wochen vor Ablauf der Versicherungszeit bei
nk angemeldet, so leistet diese gegen Zurückgabe der Police eine
tung aus dem Reservefonds, und behändigt dem Ausscheidenden
ungen zur Erhebung der Dividenden, die sich für ihn im Sicher-
nds befinden. Geschieht der Abgang ohne die erwähnte Anmeldung,
ält der Ausscheidende gegen Zurückgabe der Police nur die ihm
menden Dividendenanweisungen.

)ie Bank gewährt auf ihre Versicherungsscheine, wenn sie auf Lebens-
schlossen sind, Vorschüsse nach Maaßgabe der darauf bezahlten
ge, jedoch auf keine Police unter dem Belauf einer Prämie dersel-
Der Hauptzweck dieser Vorschüsse ist: Unterstützung älterer Mit-
r, wenn sie sich einmal in dem Fall befinden sollten, mit ihren Bei-
ahlungen nicht pünktlich einhalten zu können.

Wenn ein Versicherter mit Tode abgeht, so wird die versicherte
me an den Inhaber des Versicherungsscheins bezahlt, ohne Be-
über das Eigenthumsrecht zu verlangen. Ist der Tod in Folge
holera erfolgt, so leistet die Bank eben so gut Zahlung als bei ei-
ndern Todesursache.

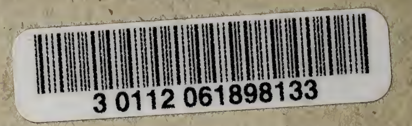
Jährliche Prämien

für 100 Thlr. Versicherungssumme geltend.

Nach Preussischem Courant (den Thaler zu 30 Silbergroschen, den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	28	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	3	1	5	3	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	3	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	8
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	3
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	3	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	3
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	8

1 Preuß. Thlr. beträgt ungefähr fl. 1¾ rhein. oder 40 β Cour.


3 0112 061898133